



HAUPTSATZUNG der Stadt Herbolzheim, Landkreis Emmendingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – in der Fassung vom 24. Juli 2000 GBl. S. 581 ber. S. 698 zul. geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 GBl. S.161, 186 hat der Gemeinderat am 10. Oktober 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 3 Zusammensetzung

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Ältestenrat

§ 5 Beschließende Ausschüsse

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

§ 8 Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation

§ 9 Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr

§ 10 Ausschuss für Bildung, Erziehung und Betreuung

§ 11 Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Soziales

§ 12 Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

IV. Bürgermeister

§ 13 Rechtsstellung

§ 14 Zuständigkeiten

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 15 Stellvertreter des Bürgermeisters

VI. Stadtteile

§ 16 Benennung der Stadtteile

VII. Ortschaftsverfassung

§ 17 Einrichtung von Ortschaften

§ 18 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

§ 19 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

§ 20 Ortsvorsteher

§ 21 Örtliche Verwaltung

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.

§ 5

Beschließende Ausschüsse

(1) Gemäß § 39 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation,
2. der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr,
3. der Ausschuss für Bildung, Erziehung und Betreuung,
4. der Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Soziales,
5. der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und

1. im Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation aus 10,
2. im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr aus 10,
3. im Ausschuss für Bildung, Erziehung und Betreuung aus 10,
4. im Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Soziales aus 10,
5. im Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus aus 10

weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Den Vorsitz führt jeweils der Bürgermeister.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats, insofern ihnen die Erledigung durch die Wertgrententabelle zu § 6 oder durch die Hauptsatzung zugewiesen wird. Die Wertgrententabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 12 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Personal und Organisation gegeben.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 8

Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Finanzen, Personal und Organisation umfasst die Produktbereiche der Teilhaushalte I und II mit allen dazugehörigen Produktgruppen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation gemäß der Wertgrenzentabelle über:

1. Den Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
2. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
3. die Ausübung von Vorkaufsrechten, bei denen ein tatsächliches Entscheidungsermessen besteht,
4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen,
6. die Niederschlagung, den Erlass und die Ermäßigung von Forderungen,
7. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich des mittleren Dienstes, von Beschäftigten der Vergütungsgruppe E 9b bis E 12 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
8. die Stundung von Forderungen von mehr als drei Monaten.

§ 9

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr umfasst die Produktbereiche des Teilhaushalts III mit allen dazugehörigen Produktgruppen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr gemäß der Wertgrenzentabelle über:

1. Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:

1.1 Die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),

1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 BauGB und 36 BauGB),

1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 BauGB und 36 BauGB),

1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 BauGB und 36 BauGB),

1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 BauGB und 36 BauGB), wenn in den Fällen 1.1 bis 1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder nicht von besonderer Wichtigkeit ist,

1.6 Abweichungen und Befreiungen von Vorschriften nach § 56 LBO,

2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO,

3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauvergaben,

4. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch-, Tief- und Landschaftsbaus (Baubeschluss),

5. die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss),

6. Planerische Leistungen und Gutachten, soweit nicht Nr. 4,

7. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

8. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

(3) Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr nimmt außerdem die Aufgaben des Umlegungsausschusses wahr. Diese ergeben sich aus § 46 Abs. 2 BauGB und §§ 3 ff. der DVO zum BauGB.

§ 10

Ausschuss für Bildung, Erziehung und Betreuung

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bildung, Erziehung und Betreuung umfasst die **Produktbereiche des Teilhaushalts IV mit allen** dazugehörigen Produktgruppen.

(2) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss für Bildung, Erziehung und Betreuung gemäß der Wertgrenzentabelle über den Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen.

§ 11

Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Soziales

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Sicherheit, Ordnung und Soziales umfasst die Produktbereiche des Teilhaushalts V mit allen dazugehörigen Produktgruppen.

(2) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Soziales gemäß der Wertgrenzentabelle über den Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen.

§ 12

Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus umfasst die Produktbereiche des Teilhaushalts VI mit allen dazugehörigen Produktgruppen.

(2) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus gemäß der Wertgrenzentabelle über den Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen.

IV. Bürgermeister

§ 13

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 14

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben gemäß der Wertgrenzentabelle zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen

2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) übersteigen. Bei mehrjährigen Maßnahmen gilt dies für die Gesamtmaßnahme, nicht pro Haushaltsjahr

3. Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten

4. Die Ausübung von Vorkaufsrechten

5. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen

6. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen,
7. Die Niederschlagung, der Erlass und die Ermäßigung von Forderungen
8. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 9a des TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
9. Die Stundung von Forderungen von bis zu sechs Monaten
10. Die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen sowie Schuldanerkenntnis,
11. Die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch-, Tief- und Landschaftsbaus (Baubeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss)
12. Planerische Leistungen und Gutachten, soweit nicht Nr. 11.

(3) Weiter werden dem Bürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

1. Der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken
2. Die Anmietung und Vermietung von beweglichem Vermögen
3. Der Holzverkauf
4. Die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine und Verbände, soweit diese im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind (Verfügungsmittel)
5. Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung, die Prolongation bzw. Verlängerung von Krediten bei Ablauf der Zinsbindung sowie Umschuldung von Krediten
6. Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Höchstbetrages der durch Haushaltssatzung festgesetzten Kredite
7. Die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau
8. Entlassungen während der Probezeit
9. Die Entscheidung über die Anlegung von Geldvermögen (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.)
10. Der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen
11. Die Entscheidung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB,
12. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
13. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt

14. Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen

15. Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 15

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Stadtteile

§ 16

Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1. Herbolzheim
2. Wagenstadt
3. Bleichheim
4. Broggingen
5. Tutschfelden

(2) Die Namen der in Abs. 1 Ziff. 2. bis 5. bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit dem Wort „Stadtteil“ geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 17

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 16 Abs. 1 Ziff. 2. bis 5. wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 18

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 17 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Stadtteilen jeweils 8 Mitglieder.

§ 19

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
2. der Bau, die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
3. die Versorgung mit Strom, Gas und Mitteln des öffentlichen Nahverkehrs,
4. die Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
5. der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen,
6. die Aufstellung von Bauleitplänen,
7. die Festlegung von Baulandpreisen,
8. die Übertragung, Belassung und Wegnahme von Aufgaben der örtlichen Verwaltung und des Ortsvorstehers,
9. die Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Zurruesetzung oder die Entlassung eines Bediensteten der örtlichen Verwaltung,
10. der Verkauf von Baugelände und der Ankauf von Baugelände,
11. die Verwendung von Erlösen aus dem bisherigen Gemeindevermögen,
12. die Besetzung der Schulleiterstelle.

(4) Der Ortschaftsrat erhält im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel (Ortschaftsratsmittel) über die er selbstständig entscheiden kann, soweit nicht andere Beschlüsse des Gemeinderates oder der beschließenden Ausschüsse dem entgegenstehen.

(5) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und soweit der Wert von 50.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird folgende, den Ortsteil betreffende Angelegenheiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Die Pflege des Ortsbildes,
2. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
3. die Einrichtung, Erweiterung, Ausgestaltung und Aufhebung von Grünanlagen, von Kinderspielflächen und Sportanlagen ohne überörtliche Bedeutung,

4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Bereich Hoch- und Tiefbau,
5. die Vergabe der örtlichen Veranstaltungen, sowie die Hallenbelegung.

§ 20 Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltungen.
- (3) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des Ortschaftsrats im jeweiligen Stadtteil.

§ 21 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 17 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnungen:

Stadt Herbolzheim – Ortsverwaltung Wagenstadt
Stadt Herbolzheim – Ortsverwaltung Bleichheim
Stadt Herbolzheim – Ortsverwaltung Broggingen
Stadt Herbolzheim – Ortsverwaltung Tutschfelden

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.Juni 2003, zuletzt geändert am 26.Juli 2016 außer Kraft.

Herbolzheim, 10. Oktober 2019

Thomas Gedemer
Bürgermeister